

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 12.4

Vorlage Nr.: 02/015/III/188/2026

Amt:	Bauabteilung	Datum:	23.06.2026/
Sachbearbeiter:	Edda Schwarzmüller	AZ:	

Stadt Annweiler am Trifels

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Bau- und Planungsausschuss Stadt Annweiler am Trifels	10.08.2026	Vorberatung	öffentlich
2	Stadtrat Annweiler am Trifels	19.08.2026	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Bauantrag Flurstück 391

Sachverhalt:

Das Vorhaben umfasst die Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem Dreifamilienhaus sowie den Ausbau des Dachgeschosses. Das Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und ist dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Grundstück ist über die öffentliche Gemeindestraße „Burgstraße“ erschlossen. Die Erschließung ist rechtlich und tatsächlich gesichert. Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen erfolgt die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung über die öffentliche Abwasseranlage. Die Versorgung mit Wasser und Strom ist über die vorhandenen Versorgungsnetze sichergestellt. Die Erschließung ist nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt gesichert.

Die aufgrund der Nutzungsänderung erforderlichen Stellplätze werden nicht vollständig nachgewiesen. Seitens des Antragstellers wurde daher eine Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß § 69 LBauO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 LBauO beantragt. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung bestehen aufgrund des nicht vollständigen Stellplatznachweises Bedenken.

Beschlussvorschlag Rat:

1. Die Stellungnahme zum Bauantrag wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.
2. Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch, BauGB, für das Vorhaben wird erteilt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme an die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zu übermitteln.

Anlagen:

Plansatz
Stellungnahme

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.